

Übersicht: Notstand (§ 34 StGB)

Hinweis: § 34 StGB hat Auffangcharakter und sollte daher bei mehreren in Betracht kommenden Rechtfertigungsgründen am Schluss geprüft werden (insbesondere §§ 228, 904 BGB haben Vorrang).¹ Wenn § 32 StGB bejaht wird, muss § 34 StGB nicht geprüft werden, da § 32 StGB die weitestgehenden Befugnisse einräumt und bei den Anforderungen an die Rechtfertigungslage engere Voraussetzungen hat. In Parallele zu den §§ 228, 904 BGB kann auch bei § 34 StGB zwischen einem Defensivnotstand (= Gefahr stammt aus Sphäre des Eingriffsopfers) und einem Aggressivnotstand (= Gefahr stammt nicht aus Sphäre des Eingriffsopfers; Notstandstäter greift „aggressiv“ in Rechtsgüter Unbeteiligter ein) differenziert werden.

A. NOTSTAND (§ 34 STGB)

I. Objektive Rechtfertigungselemente

1. **Notstandslage**

- Notstandsfähiges Rechtsgut: beliebiges Rechtsgut. Aufzählung: Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder anderes Rechtsgut (str. ob auch Rechtsgüter der Allgemeinheit erfasst sind, was die h.M. bejaht)
- Gegenwärtige Gefahr: Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt. Gefahr i.S.d. § 34 kann auch eine Dauergefahr sein. Ursprung der Gefahr ist unerheblich (neben menschlichem Verhalten daher auch Naturereignisse oder Unglücksfälle erfasst).

2. **Notstandshandlung**

= Begehung einer tatbestandsmäßigen Handlung, deren Rechtswidrigkeit hier geprüft wird.

- **Erforderlichkeit:** („nicht anders abwendbar“)

Die Handlung muss geeignet sein, die Gefahr abzuwenden (Gefahrenabwendung muss nicht ganz unwahrscheinlich sein) und das relativ mildeste Mittel darstellen. Anders als bei § 32 StGB: Ausweichmöglichkeiten müssen wahrgenommen werden, ebenso vorrangig staatliche Hilfe

¹ Rengier AT, 13. Aufl. 2021, § 19 Rn. 3.

– **Interessenabwägung**

Geschütztes Interesse (= Erhaltungsgut), dem gegenwärtige Gefahr droht, muss das durch die tatbestandsmäßige Handlung beeinträchtigte Interesse (= Eingriffsgut) wesentlich überwiegen. Abwägungsgesichtspunkt: Abstraktes Rangverhältnis beider Güter; Grad drohender Gefahren; Ausmaß drohender Rechtsgutsverletzungen etc.

– **Angemessenheit:** insbesondere Behandlung des Nötigungsnotstands

II. Subjektives Rechtfertigungselement

Kenntnis der rechtfertigenden Umstände und nach h.M. Rettungswille.

B. ZIVILRECHTLICHER NOTSTAND (§§ 228, 904 BGB)

- § 904 BGB – Aggressivnotstand: Einwirkung auf eine Sache, von der die Gefahr **nicht** ausgeht (Schulfall: Aufbrechen einer Hütte [§ 303 Abs. 1 StGB] und Verheizen von Holz [§ 242 Abs. 1 StGB], um sich vor Schneesturm zu retten - § 123 StGB hingegen über § 34 StGB gerechtfertigt).
- § 228 BGB – Defensivnotstand: Einwirkung auf eine Sache von der die Gefahr ausgeht (Bsp.: Tierangriffe).